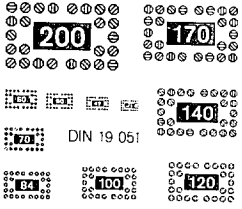

Sozialisierung der Kohlenwirtschaft

Die Entschließung
des Landtages Nordrhein-Westfalen
und der Gesetzesentwurf der SPD.
zur Sozialisierung der Kohlenwirtschaft

Als Manuskript gedruckt!

A 99 - 01713

Vorwort

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in der Landtagssitzung vom 2. 8. 1947 durch seine gewählten Vertreter die baldige Regelung der Eigentumsverhältnisse des Bergbaues einstimmig als eine der wichtigsten Voraussetzungen bezeichnet um eine Gesundung der Kohlenwirtschaft herbeizuführen. In der gleichen Landtagssitzung ist der von der SPD vorgelegte Gesetzesentwurf zur Sozialisierung der Kohlenwirtschaft im Lande Nordrhein-Westfalen einstimmig an den Wirtschaftsausschuß des Landtages zur Beratung verwiesen worden.

In der gegenwärtigen Lage ist das deutsche Volk zwar lediglich das Objekt der Siegermächte, in den Grundentscheidungen über das künftige Gefüge der deutschen Wirtschaft ist die innere Haltung des deutschen Volkes jedoch nicht bedeutungslos, sondern eine Voraussetzung der europäischen Gesundung. Es dürfte den Siegermächten nicht gleichgültig sein, daß das deutsche Volk zur Sozialisierung seiner Grundstoffindustrie entschlossen ist, und daß es dieses Ziel auch über die zeitlichen Beschränkungen, die ihm die Siegermächte auferlegen wollen, mit aller Entschiedenheit verfolgen wird.

Wir übergeben daher der Oeffentlichkeit zur dokumentarischen Feststellung des deutschen Willens, was die Sozialdemokratische Partei für die Sozialisierung der Kohlenwirtschaft erarbeitet hat und auf dessen Grundlage sie den Kampf um die Sozialisierung führen wird.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Bezirk westl. Westfalen
gez. F. Henßler

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Wirtschaftspol. Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen
gez. W. Hölkeskamp

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

A 99 - 01713

Inhaltsverzeichnis

1. Entschließung des Landtages über die Aufhebung der Beschlagnahme des Ruhrbergbaues durch die Militärregierung 6

2. Rede des Landtagsabgeordneten Josef Walter, Herne, in der Landtagssitzung vom 1. bis 3. 3. 1947 7

3. Begründung des wirtschaftspolitischen Arbeitsausschusses der SPD. Nordrhein-Westfalen, zu dem von der SPD.-Fraktion eingereichten Gesetz über die Sozialisierung der Kohlenwirtschaft im Lande Nordrhein-Westfalen 11

4. Text des Gesetzentwurfes zur Sozialisierung der Kohlenwirtschaft Nordrhein-Westfalen 17

5. Erläuterungen des Gesetzentwurfes 18

Die vom Landtag in seiner Sitzung vom 2. 8. 1947 auf Antrag der SPD. einstimmig angenommene Entschließung betreffend Aufhebung der von der Militärregierung angeordneten Beschlagnahme des Ruhrbergbaues.

Um sichere rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse in der Kohlenwirtschaft herzustellen, ersucht der Landtag die Militärregierung, die Beschlagnahme des Eigentums an der Kohlenwirtschaft aufzuheben und das Eigentum an eine von der Landesregierung zu benennende und vom Landtag zu bestätigende deutsche Treuhandverwaltung zu übertragen, damit für die Kohlenwirtschaft eine gemeinschaftliche Ordnung im Sinne der Regierungserklärung vom 17. Juni herbeigeführt werden kann. Die baldige Regelung der Eigentumsverhältnisse des Bergbaues ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um eine Gesundung der Kohlenwirtschaft herbeizuführen.

Der Landtag vertritt die Ansicht, daß verhindert werden muß, daß unkontrollierbare Privatinteressen auf die Kohlenwirtschaft in unheilvoller Weise Einfluß nehmen.

Rede des Landtagsabgeordneten J. Walter, Herne, in der Landtagssitzung am 2. August 1947

Meine Damen und Herren!

Ich wage nicht, die Frage zu beantworten, ob die großen Wasser der deutschen Katastrophe des Jahres 1945, die Millionen Schicksale nicht nur der Deutschen allein grausam vernichtet hat, zu verlaufen beginnen. Der Deutsche ringt noch immer — als Einzelner oder als Volk — seine Lage zu begreifen und sie zu meistern. Aber es wäre zu einfach und auch zu oberflächlich gedacht, unsere politische und auch wirtschaftliche Lage allein aus dem Erbe des Nazismus — oder was noch gefährlicher wäre — aus einem verlorenen Kriege zu erklären.

Nur im ursächlichen Zusammenhang mit den Wurzeln dieser weltgeschichtlich einmaligen Katastrophe werden wir die Aufgaben unserer Generation erkennen, die uns allen Gutgewillten Sinn und Hoffnung für eine Zukunft geben kann.

Die jetzige Generation muß klar und bewußt und ohne parteiische Ereiferung die ökonomischen Ursachen erkennen, die die Jugend der ganzen Welt innerhalb eines Menschenalters zweimal auf die Schlachtfelder geführt haben.

Zum zweiten Male wird der Anlauf genommen, daß 20. Jahrhundert zum Vollstrecker des sozialistischen Testamentes des 19. Jahrhunderts zu machen. Gelingt es uns nicht, den Inhalt dieses Testamentes zu realisieren, d. h. eine versinkende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung durch eine neue, bessere abzulösen, haben wir durch eigene Schuld diese historische Chance verspielt.

Meine Damen und Herren! Das Wort Walter Rathenaus, daß die Wirtschaft unser Schicksal ist, wird uns täglich durch die Trümmer unserer zerbombten Städte und zerpflügten Dörfer erneut eingeprägt. Diesmal reden Steine! —

Ein Verwesungsgeruch geht durch die deutsche Wirtschaft und zersetzt die letzten physischen und psychischen Werte. Wenn von altersher sich die Menschen mit der bestmöglichen Ordnung ihres gesamten sozialen Lebens als einem drängenden Problem beschäftigt haben, so ist dieses Problem heute die Lebensaufgabe des ganzen Volkes geworden. Diese Aufgabe kann nur gelöst werden durch die Sozialisierung, d. h. durch die Abschaffung des Privatkapitals an den Produktionsmitteln und ihre Ueberführung in Gemeineigentum.

Ein wertvoller Beitrag, diese Frage aus ihrer drohenden dogmatischen Erstarrung zu lösen, ist die Regierungserklärung vom 17. Juni 1947, jener Regierungserklärung, die eine wahre magna charta societatis unseres Landes werden kann.

„Das deutsche Volk und insbesondere die Menschen an Rhein und Ruhr sind entschlossen, eine öffentliche Ordnung aufzubauen, die der Wohlfahrt des Volkes und dem Frieden der Welt dient. Das gilt insbesondere für die Neuordnung unserer Wirtschaft. Das kapitalistische Wirtschaftssystem hat sich an seinen eigenen Gesetzen totgelaufen. Der natürliche

Zweck der Wirtschaft, nämlich die Bedarfsdeckung des Volkes, wurde in sein Gegenteil verkehrt. Aus dem sittlich vorgeschriebenen Dienst an der Gemeinschaft wurde ein egoistisches Machtstreben, das das Lebensrecht und die Freiheit des wirtschaftlich Schwächeren und die Wohlfahrt des Volkes außer Betracht gelassen hat. Dadurch ergeben sich die großen sozialen und gesellschaftlichen Schäden, sowie die Förderung jener Machtinstinkte, die auch die Sicherheit der staatlichen Existenz gefährdet und am Ende maßgeblich eine Politik begünstigt haben, die im völligen Zusammenbruch Deutschlands endete. Dieser geschichtliche Tatbestand zwingt zu einer völligen Neugestaltung der deutschen Wirtschaft."

Ich würde die Wucht dieser Worte der Regierungserklärung abschwächen, wenn ich ein weiteres hinzusetzen würde. Aber dieser geschichtliche Tatbestand zwingt auch die Militärregierung als die Treuhänderin im Jahre 1945 untergegangener deutscher Gesetzgebungsgewalt zu einer neuen Konzeption wirtschaftlicher Grundsatzfragen, die sich nicht mehr wie bisher in rein Negativem erschöpft. Sie muß sich zum Positiven wenden und eindeutig zu der Auffassung bekennen, daß die Bodenschätze an Rhein und Ruhr Eigentum des deutschen Volkes sind.

Wir an Rhein und Ruhr sind die natürlichen Besitzer und wollen dies deutsche Eigentum treuhänderisch verwalten, um der Wohlfahrt aller zu dienen. Ohne eine solche Demonstration von seiten der Militärregierung bleibt jede deutsche Initiative zur Lösung der Frage nach einer dauernden Friedenssicherung Europas und der Welt und einer echten Demokratisierung des deutschen Volkes ein Konstruieren im luftleeren Raum.

Gerade durch die Sozialisierung der Kohlenwirtschaft wollen wir die Kräfte an der Ruhr und die ungeheuren Reichtümer in den Dienst des Allgemeinwohles aller stellen. Dies ist wahrhaftig eine Aufgabe, die das Ideal kontinentaler Zusammenarbeit zu verwirklichen hilft.

Weshalb können die unermeßlichen Kräftequellen an Rhein und Ruhr nicht wie ein einheitliches Wirtschaftsunternehmen, welches dem Volke dieses Landes gehört, für die Wohlfahrt der ganzen europäischen Völkerfamilie organisiert werden? Darüber hinaus ist auch die Uebereignung des Ruhrbergbaues an das Volk der beste Garant für eine internationale Friedenssicherung. Die Enteignung der Kohlenmagnaten an Rhein und Ruhr durch die Militärregierung ist die größte Enteignungsaktion der Geschichte. Wir erblicken aber in dieser Enteignung nur eine reine Polizeimaßnahme. Die Sozialisierung ist aber nicht in erster Linie eine Frage der Enteignung, nicht allein eine Frage des Eigentumsrechtes, sondern viel wesentlicher erscheint mir die Frage nach neuen Rechtsformen der Sozialisierung und nach neuen Formen der Produktion. Wie sehr diese Polizeimaßnahme die Bergarbeiterschaft selbst beeindruckt, ersehen Sie aus den Verlautbarungen des Industrieverbandes Bergbau. Diese ungelöste Frage nach den Eigentumsverhältnissen des Bergbaues ist einer der neuralgischen Punkte in der Krise der Kohlenförderung. Ein immerwährendes Betonen dessen, daß eine Rückübertragung an die alten Eigentümer nicht erfolgen würde, genügt nicht, um alte und neu aufkommende Zweifel zu zerstreuen.

Uns ist es nicht gleichgültig, ob der abgelöste deutsche Kapitalist durch einen solchen ausländischen Ursprungs ersetzt wird.

Wenn nun der Deutsche Gewerkschaftsbund der britischen Zone, der Hessische Gewerkschaftsbund, der Bayrische Gewerkschaftsbund, der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund der russisch besetzten Zone, sie alle,

die auf dem Boden unbedingter politischer und konfessioneller Neutralität stehen, eine ehemals sozialistische Forderung nun als ihre aufnehmen beweisen Millionen Werktätiger, daß die Frage der Sozialisierung aus dem Zwielicht einer Parteidoktrin herausgenommen ist und als Lebensaufgabe eines Volkes in vollem Licht der Oeffentlichkeit hell brennt.

Um wieviel leichter muß es nun der Militärregierung sein, durch die Aufhebung der Beschlagnahme des Bergbaues selbst einen entscheidenden Beitrag zur Steigerung der Kohlenförderung zu leisten. Dieser Beitrag ist nicht nur gerecht, er hat auch den Vorzug, billig zu sein. Billig nicht etwa nur im Hinblick auf Care-Pakete, sondern deshalb, weil dieser englische Beitrag den englischen Steuerzahler fühlbar entlastet und sogar unter Erfüllung anderer Voraussetzungen geeignet ist, die Gefahr der Erschöpfung der Dollaranleihe zu bannen.

Je eher die wirtschaftliche und soziale Verfügungsgewalt der Kohlenwirtschaft in deutsche Zuständigkeit und Verantwortung gestellt wird, je weniger besteht die Gefahr, daß die in einer englischen Zeitschrift angefangene Erörterung der Alternative „Sozialisierung oder Dollarhilfe" die deutsche Kohlenwirtschaft zu einer Problemindustrie im Weltmaßstab werden läßt.

Die Forderung auf Sozialisierung der Grundstoffindustrien und damit auch der Kohlenwirtschaft bleibt unabdingbar und ist unverkäuflich!

Meine Damen und Herren! Bei der Debatte und Abstimmung über den vorliegenden Antrag der sozialdemokratischen Fraktion betr. Aufhebung der von der Militärregierung angeordneten Beschlagnahme des Bergbaues stellt es meine Fraktion weniger darauf ab, daß die Wahlen des 20. April 1947 eine sozialisierungsfreundliche Mehrheit gebracht haben, als vielmehr auf den Umstand, daß alle Mitglieder dieses Hauses ein sozial- und wirtschaftspolitisches Glaubensbekenntnis im Sinne der Regierungserklärung vom 17. Juni 1947 abgeben.

Wenn die amerikanische Bundesregierung im Abschnitt 21 c der Richtlinien an den Militärgouverneur in Deutschland diesen anweist, „bis zur endgültigen Entscheidung über Form und Befugnisse der deutschen Zentralregierung keine Maßnahmen zuzulassen, die ein öffentliches Eigentumsrecht einer solchen Zentralregierung vorbehalten würden, wenn 2) die englische Labour-Regierung im eigenen Lande die Verstaatlichung des Bergbaues durchgeführt hat, wenn 3) selbst die konservative Opposition diese Maßnahme nicht ändern würde, dann läßt sich kein Vernunftsgrund mehr anführen, der die von uns erstrebte Sozialisierung der Kohlenwirtschaft im Lande Nordrhein-Westfalen verweigern könnte.

Wesentlich bleibt unser unerschütterlicher Wunsch, durch Arbeit und Leistung an einer Gesundung der europäischen Wirtschaftsordnung mitzuarbeiten.

Meine Damen und Herren! Je mehr es uns gelingt, die Sozialisierung als die deutsche Lebensfrage aus ihrem parteidoktrinären Zwielicht herauszuziehen und sie als das Fundament der sozialen Grundrechte aller Werktätigen hinzustellen, desto mehr stärken wir die junge deutsche Demokratie.

Der Ablauf der Weimarer Zeit hat uns bewiesen, daß die Demokratie ein untellbarer Begriff ist. Die politische Demokratie würde formal bleiben, wenn sie sich darin erschöpfen würde, dem Staatsbürger gelegentlich einer Wahl durch die Abgabe eines Stimmzettels die

Möglichkeit seiner politischen Willensäußerung zu gewähren. Nur die Demokratie wird von Bestand sein, die durch Hineinpflanzen in eine ökonomische Substanz real, d. h. wirklich geworden ist.

Allerdings sehen wir in einer mechanischen Verstaatlichung nicht das Allheilmittel zur Gesundung der deutschen Wirtschaft. Es mutet eigenartig an, daß gewisse Kreise mit einer Hartnäckigkeit sondergleichen immer von der Verstaatlichung Sozialisierung reden. Beide Begriffe schließen sich gegenseitig aus.

Wenn wir uns zur Sozialisierung bekennen, so tun wir dies mit demselben Argument, mit welchem wir uns gegen eine privatkapitalistische Wirtschaftsführung wenden: Genau so wie das Kapital, welches die notwendigen Wechselbeziehungen zwischen Produktionsmitteln und menschlicher Arbeitskraft unterbrochen hat, in seiner Vollendung zum anonymen Finanzkapital wird, genau so besteht die Gefahr, daß eine mechanisch verstaatlichte Wirtschaft einen anonymen Staatskapitalismus hervorbringt, der das Existenzproblem des Werktätigen, nämlich die Freiheit und Würde des Individiums nicht lösen wird. Aus politischen Gründen lehnen wir die mechanische Verstaatlichung ab.

Erwähnenswert erscheint mir noch der interessante Beitrag von Croßmann, dem Mitglied der englischen Labour-Party, den „Die Welt" in der gestrigen Ausgabe veröffentlichte. Der Vergleich des Ruhrgebietes mit dem Tennessee-Tal in Amerika verkennt die weltwirtschaftliche Bedeutung des rheinisch-westfälischen Steinkohlenreviers. Die Tennessee-Stromtalverwaltung, aufgebaut nach den Prinzipien des Gildensozialismus, kann wohl die Produktivkräfte eines Stromes freilegen und ordnen in einem Lande ungestörter wirtschaftlicher Prosperität, aber die Prinzipien eines solchen Gildensozialismus sind nicht geeignet, eine grundsätzliche Neuordnung der Wirtschaft herbeizuführen in einem Lande, dessen einziges Kapital die Kohle ist.

Der von meiner Fraktion vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Sozialisierung der Kohlewirtschaft trägt dem Gedanken der Selbstverwaltung in reinster Prägung Rechnung. Er läßt die Betriebe als wirtschaftliche selbständige Unternehmen bestehen, unterwirft sie allerdings einem neuen Gesetz. An die Stelle der Ausbeutung tritt die Bedarfsdeckung nach den Gesichtspunkten gemeinwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit. Die Mitbestimmung der Werktätigen, vertreten durch die dazu berufenen Industrieverbände, ist gewährleistet.

Wenn wir uns von diesen Zielsetzungen bei der Entwicklung unserer Produktivkräfte leiten lassen, muß die Lösung des Problems von Frieden und Freiheit gelingen.

Meine Damen und Herren! Wenn Sie im Sinne des Antrages meiner Fraktion Ihr sozial- und wirtschaftspolitisches Glaubensbekenntnis ablegen, dann wird auch in Frankfurt der Regierungserklärung vom 17. Juni 1947 ein Golgatha nicht errichtet werden können.

Stabilisieren Sie die Freiheit des Einzelnen, die Wohlfahrt aller und den Frieden der Welt.

Begründung
zum Gesetzentwurf der SPD. über die Sozialisierung der Kohlenwirtschaft

I. Staatliche und außenpolitische Bedeutung sozialisierter Grundstoffindustrien.

Deutschland besteht nicht mehr als eigenstaatliche Wirklichkeit; es lebt z. Z. nur in der Hoffnung und im Willen der Deutschen, sich als eigenes Gemeinwesen wieder zu organisieren. Hierin sind aber die Deutschen auf ihre Zulassung zu eigener staatsrechtlicher Gestaltung durch die alliierten Mächte angewiesen.

Gegenwärtig kann sich somit ein deutscher Wille zur Demokratie europäischer Prägung nur in dem Maße äußern, wie es die beschränkte staatsrechtliche Selbständigkeit früherer Provinzen unter der Lenkung von fremden Gebietsbeauftragten gestattet. Das Schwergewicht der künftigen deutschen Demokratie liegt daher weniger in den Zufälligkeiten gegenwärtiger Länderverfassungen als in der inneren Ueberzeugung des deutschen Volkes von den Notwendigkeiten seiner künftigen Gestalt.

Das wesentliche Kernstück einer solchen Staatsüberzeugung ist der Wille des deutschen Volkes, sich durch eigene Arbeit und Leistung in die europäische Staats- und Wirtschaftsordnung einzufügen und sein Glaube, sich ihr gegenüber auch die Anerkennung als leistungsfähiges Mitglied einer europäischen Gemeinschaft erwerben zu können.

Die wirtschaftliche Seite dieser Staatsüberzeugung ist jedoch der Wille des deutschen Volkes, **die Verantwortung für den richtigen Einsatz seiner Wirtschaftskraft selbst zu übernehmen durch die Sozialisierung seiner Grundstoffindustrien.**

Die Sozialisierung erlaubt es erst dem deutschen Volke, die Verantwortung für eine friedfertige Entwicklung deutscher Produktivkräfte zu übernehmen und zu tragen. Auch vermag nur sie, das deutsche Volk noch vor den Erschütterungen privater Machtballungen und vor sozialem Unrecht zu bewahren. Schließlich aber gewährleistet die Sozialisierung allein eine fruchtbare Einordnung deutscher Produktivkräfte in die europäische Wirtschaft und in die Weltwirtschaft.

Was ist demgegenüber die reale Situation?

Jede deutsche Wirtschaft steht zur Zeit unter außenpolitischen Vorbehalten, wie sie die ergebnislosen Konferenzen der Siegermächte und die zunehmende Verelendung des deutschen Volkes nicht klarer erkennen lassen können. Der deutsche Wirtschaftsraum droht immer mehr, zur Sterbekammer des deutschen Volkes zu werden. Der moralische Niederbruch ist ohnegleichen; wirtschaftliche Ordnungsprinzipien gelten nur gelegentlich. Auf lange Zeit ist eine außenpolitische Begrenzung der deutschen Wirtschaftskraft entgegenzunehmen. Die gegenwärtige Menschenanhäufung entwickelt sich nicht unter wirtschaftlichen Ge-

setzen, sondern wird von unqualifizierten politischen Befehlen getrieben. Für das auf kleineren Raum zusammengepreßte Deutschland bietet sich so die Perspektive des von außen gelenkten Arbeitsstaates für Europa und die Welt.

In einem unter solchen Verhältnissen fremdbestimmten Arbeitsstaat sind die verborgenen Kräfte im Leben der Gemeinschaft nur Furcht und Lebensangst. Dieser Staat muß sich daher dagegen sichern, daß er nicht dem Lebensstil eines Lumpenproletariates verfällt. Nur bei Innerstaatlichen Sicherungen hiergegen kann dem Volke die Achtung vor sich selbst erhalten werden. Dieser Selbstachtung bedarf das deutsche Volk als Grundlage seiner inneren Besinnung und Festigung. Nur sie wird auch helfen, die von Deutschland der Welt verschuldeten und möglichen Leistungen zu erbringen.

Innerstaatliche Sicherungen können in dieser Tragweite aber nur dann wirksam sein, wenn sie den Willen und die Fähigkeit des Volkes auf verantwortliche Leistung in den Schlüsselstellungen der Wirtschaft zu festen Strukturen ausprägen. Alle solche strukturellen Sicherungen haben jedoch zur Voraussetzung: **die Schaffung klarer Bereiche von Verantwortung und Leistung, die das Volk selbst zu tragen vermag.**

Nur so ist auch allen — insbesondere den arbeitenden Menschen, die Würde der Persönlichkeit zu gewähren aus tätiger Teilnahme an der für das Volk bestimmten Wirtschaft.

Bereiche eines neuen Lebensstiles der verantwortlichen Leistung werden so auf den Gebieten der Grundindustrien von der Sozialisierung erstmalig geschaffen und zur wirtschaftlichen Sicherung des Volkes ausgebaut. Die Entscheidung über diese Fragen ist politischer Natur, da sie die deutschen Produktivkräfte gleichsam in die Bindungen einer sozialrechtlichen Verfassung einordnet und ihnen die mögliche Entwicklung zum unkontrollierbaren Vorrang gegenüber dem Gemeinschaftsleben verwehrt. Es muß hier auch ausgesprochen werden, daß die so aufgefaßte Sozialisierung erst einer deutschen Demokratie faktisch den Rang einer zentralen Lebensidee verleihen kann.

Eine einsichtige Sozialisierung wird so das Vertrauen der übrigen Welt zur deutschen Wirtschaft als Grundlage der deutschen Demokratie rechtfertigen. Sie wird gleichzeitig die gesamte Wirtschaftskraft des deutschen Volkes für seinen Wiederaufbau und den Wiederaufbau Europas freilegen können, ohne den Argwohn fremder Staaten zu begründen.

II. Die Bedeutung des Gemeineigentums für gegenwärtige Sozialisierungsmaßnahmen.

In den Erörterungen zur Sozialisierung hat der Begriff des Gemeineigentums eine zentrale Stellung eingenommen. Es soll hier der vielfältige Gebrauch dieses Begriffes nicht dargestellt werden. Hier interessiert lediglich seine Verwendbarkeit für Fragen der rechtlichen und organisatorischen Neuordnung bei einer Sozialisierung der Grundindustrien.

Der Idee nach soll Gemeineigentum besagen, daß die Verwaltung des Eigentums dem Wohl des ganzen Volkes nutzbar zu machen sei.

Dem Gemeineigentum ist damit die Rolle einer neuen Wirtschaftsweise zugewiesen. Häufig aber ist, offenbar unter dem Einfluß der Wortprägung, auch geglaubt worden, daß die Wirtschaftsweise des Gemeineigentums durch gesetzliche Verkündung des Gemeineigentumes an bestimmten Gegenständen erfolgen könne. Die wirtschaftliche Idee des Gemeineigentumes — aber für die rechtstechnische Begriffswelt des bestehenden Rechtes ein weitgespanntes Programm, dessen Einzelheiten nicht von vornherein unbedingt übersehbar sein können. Hierzu muß grundsätzlich auch in Betracht gezogen werden, daß ein starres, tatbestandliches Gesetzesdenken zur Lösung von Sozialisierungsfragen nur begrenzt herangezogen werden kann. Vielmehr wird die Wirtschaftsweise des Gemeineigentums erst eine ihr entsprechende Rechtstechnik entwickeln müssen. Es wäre auch ein Aberglaube, wollte man annehmen, daß durch eine große Kodifizierung die Bahnen wirtschaftlicher Entwicklungen von dem Ausmaß der Sozialisierung in gesetzliche Tatbestände oder sonstige anerkannte Berechenbarkeiten zu zwingen seien.

Für die Ausgangssituation bedeutet die Wirtschaftsidee des Gemeineigentums keine unmittelbare oder grundsätzliche Aufhebung des rechtlichen Eigentumsbegriffes. Diese Wirtschaftsidee berührt vielmehr die rechtstechnischen Begriffe der Sachherrschaftsrechte und der sonstigen absoluten Rechte nur in funktionellem Sinne. Die modernen Wirtschaftseinheiten der Schlüsselindustrien (Betriebe, Unternehmungen, Kartelle usw.) sind auf der Grundlage privatrechtlicher Eigentumsauffassungen rein gewinnstrebig strukturiert. Ihr wirtschaftliches Können hätte ihnen eine Organstellung innerhalb einer gesamtverantwortlich für das Volk zu denkenden Wirtschaft aufgelassen. Die mögliche Entwicklung zu dieser Organstellung haben die modernen Wirtschaftseinheiten aber durch die imperialistische Ausweitung der Ansprüche ihrer Vermögensträger nicht genommen. Die Sicherung jedoch dieser Organstellung von volkswirtschaftlich wichtigen Wirtschaftseinheiten für den Wirtschaftsbedarf des Volkes ist wesentlich für die Wirtschaftsidee des Gemeineigentums. Abgesehen von der politischen Machtentscheidung ist diese Sicherung in erster Linie somit ein organisationstechnisches Problem großen Ausmaßes.

Das Mittel zu solcher Sicherung kann nur darin gefunden werden, daß die in volkswirtschaftlichem Sinne an der Leistung der jeweiligen Wirtschaftseinheit beteiligten Kräfte die ihr entsprechende Verfügung über Betriebe und Unternehmungen eingeräumt bekommen. Die Art der Willensbildung dieser Leistungsbeteiligten ist der Kern aller Entscheidungen über die Organisation der Betriebe und Betriebszusammenfassungen in den Schlüsselindustrien. Die angestrebte Organstellung der volkswirtschaftlich wichtigen Wirtschaftseinheiten kann daher nur durch eine körperschaftliche Verfassung der Leistungsbeteiligten in der jeweiligen Grundindustrie gewährleistet werden.

Die Bildung einer solchen körperschaftlichen Verfassung einer Grundindustrie kann die volkswirtschaftliche Leistungsbeteiligung nicht in der Berufsbeteiligung eines Produktionsgebietes finden. Entscheidende Berücksichtigung muß vielmehr der Tatsache gewidmet werden, daß die wirtschaftende Gesellschaft der Gegenwart in Klassenkämpfen steht und eine Klassenschichtung aufweist. Den Kräften der klassengeschichteten Gesellschaft ist daher in erster Linie ein gebundener Ausdruck zu geben, der die Wirtschaftseinheiten einer Grundindustrie nicht unmittelbar dem Klassenkampf ausliefern kann, sondern der für die Grundindustrie die volkswirtschaftliche Organstellung der Wirtschaftseinheiten einschließlich der notwendigen Betriebszusammenfassungen zu sichern vermag. Die Betriebsstrukturen sind dabei durch den Einbau ihrer Leistungs- und Lenkungsorgane in die Entschließungsbereiche der Körperschaft selbst mitzuerfassen.

Die Schaffung von Gemeineigentum ist somit **die Entwicklung körperschaftlich organisierter Zusammenfassungen von Wirtschaftseinheiten einer Grundindustrie aus dem Impuls gesamtverantwortlicher Leistung.**

Die rechtlichen und organisatorischen Folgerungen hieraus können das Rahmengesetz für die Begründung des Gemeineigentums als Ausdruck der volkswirtschaftlichen Selbstverantwortung des Volkes für eine Grundindustrie geben.

III. Organisatorische Grundentscheidungen.

Die Uebertragung der wirtschaftlichen Selbstverantwortung auf das deutsche Volk durch Sozialisierung seiner Grundstoffindustrien kann schon aus organisationstechnischen Gründen nicht gleichzeitig auf den Gebieten aller Grundstoffindustrien erfolgen. Sie kann nur in Etappen geschehen, deren Auswahl sich durch Sozialisierungsreife und die Vordringlichkeit der Sozialisierungsstufen selbst anzeigen.

Die Kohlenwirtschaft steht hier neben Eisen und Stahl an erster Stelle. Die Selbstverantwortung des Volkes hat in der Kohlenwirtschaft notwendig die Enteignung der bisherigen, privatrechtlich organisierten Vermögensträger zur Voraussetzung. Diese Enteignung ist eine konstitutive Garantie für die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft Ein Fortbestehen privat gelenkter Eigentumsbefugnisse wäre bei den bisherigen Vermögenträgern notwendig eingespannt in reine sondergewinnwirtschaftlich ausgerichtete Wirtschafts- und Verwaltungseinheiten. Durch Beaufsichtigung und durch Lenkungsvorschriften würde den sich ergebenden Einflüssen dieser auf Sondergewinn bedachten und privatwirtschaftlich organisierten Vermögensträger nie wirksam entgegengetreten werden können. Abgesehen von dieser organisationstechnischen Notwendigkeit bedarf die Enteignung von Schlüsselbetrieben als Mittel zur Begründung der wirtschaftlichen Selbstverantwortung des Volkes angesichts der geschichtlichen Schuld deutscher Schwerindustrie gegenüber dem deutschen Volke keinerlei Rechtfertigung.

Die wirtschaftliche Selbstverantwortung des Volkes kann sich aber nicht dadurch organisieren, daß ein vorhandenes Land oder ein werdender Staat sich unmittelbar zum Vermögensträger der Kohlenwirtschaft macht. Die Kräfte der wirtschaftlichen Selbstverwaltung des Volkes sind nicht notwendig identisch mit den Kräften politischer Willensbildung; sie stehen vielmehr zu einander in einer Wechselwirkung, deren fruchtbare Entwicklung zu verantwortlicher Leistung die Aufgabe sein wird.

Der Versuch, eine Identität von politischer Willensbildung und von wirtschaftlicher Selbstverwaltung des Volkes aufzustellen, würde die Produktivkräfte des Volkes in die Zufälligkeiten politischer Parteien- und Gruppenkämpfe hineinführen. Die notwendigen wirtschaftlichen Gemeinsamkeiten könnten sich eine genügend stetige Entwicklung nicht bewahren. Die Verfügung über die Anlagen und Vermögen der Kohlenwirtschaft aber ist vor solchen möglichen Einflüssen zu schützen. Diese Verfügungsgewalt muß daher eigentumsmäßig bei einem besonderen Lenkungs- und Leitungsorgan verankert werden. Ein solches Organ ist vom Volke als industrielle Selbstverwaltung zu gestalten mit dem Ziel, die Kohlenwirtschaftsunternehmen so zu organisieren, daß sie selbständige Wirtschaftseinheiten in gesamtverantwortlicher Organstellung gegenüber der Volkswirtschaft werden.

Eine in diesem unmittelbaren Sinne staatsfreie Stellung der Selbstverwaltung Kohle erscheint auf dem Gebiete der überstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen besonders bedeutsam. Sie würde einer machtpolitischen Verwendung der Kohlenwirtschaft durch den Staat eine natürliche Grenze setzen. Sie würde auch nachhaltig verhindern können, daß die tatsächlichen Träger der Lenkungs- und Leitungsgewalt ihrerseits Ansprüche verfolgten, die einer Selbsverwaltung fremd wären oder

gar neuen imperialistischen Charakter trügen. In einer europäisch zusammengefaßten Wirtschaft würde die Selbstverwaltung Kohle unter der Voraussetzung gleichartiger Organisationen in den übrigen Kohlesektoren (Holland, Belgien, Frankreich, Polen) die volle Ausschaltung nationalstaatlicher Machtpolitik herbeiführen können.

Die Rolle des Staates ist bei solchen Zielen darauf beschränkt, die Rahmenbedingungen für die organisatorische Durchführbarkeit der Sozialisierung zu schaffen und ihre gemeinwirtschaftlichen Funktionen zu überwachen. Der Staat darf somit die Sozialisierung der Kohlenwirtschaft nur institutionell sichern als Träger eines Verfahrens zur Umorganisierung der gesamten Kohlenwirtschaft und Sicherung ihres gemeinwirtschaftlichen Einsatzes. — Zieht der Staat zunächst das Eigentum der kohlenwirtschaftlichen Unternehmungen als Träger eines solchen Verfahrens an sich, so liegt darin keine staatliche Eigentumsbegründung in fiskalischem Sinne, sondern die treuhänderische Einleitung einer Ueberführung dieses Eigentums auf die Organe der Selbstverwaltung Kohle.

Für die Kohlenwirtschaft sind die institutionellen Sicherungen der Sozialisierung in dem vorgelegten Gesetzentwurf zu einem konstitutiven Rahmengesetz zusammengefaßt. Es ist dabei die Begründung gemeinwirtschaftlicher Verantwortungs- und Leistungsbereiche und ihr wirtschaftlicher Ablauf einem besonderen Organ der wirtschaftlichen Selbstverwaltung anvertraut.

Die außerordentlichen Vollmachten an dieses Organ der Selbstverwaltung, den Kohlenrat, als dem praktischen Träger der Sozialisierung sollen ihn in die Lage versetzen,

a) die Behinderung einer gesamtverantwortlichen Wirtschaft durch private Beschränkungen auszuschalten,
b) die Neuorganisation von Produktions- und Absatzverhältnissen in gemeinwirtschaftlicher Regie durchzuführen und jeweils den gemeinwirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen,
c) die Unternehmungen und Betriebe einer ständigen Kontrolle an ihrer Leistung für die Gesamtwirtschaft zu unterwerfen.

Die Grundüberzeugung ist dabei, daß nicht durch gesetzliche Tatbestände ein fertiger Unternehmenstyp und eine gleichmäßig vorgeschriebene Umorganisierung und Wirtschaftsweise beginnen soll, sondern daß die Produktivkräfte der Kohlenwirtschaft unter sorgfältiger Wahrung und Förderung der industriellen Leistungskraft zu wirtschaftspolitisch lenkbarem Einsatz für eine Gemeinwirtschaft gebracht werden.

IV. Selbständigkeit der Unternehmen und gesamtverantwortliche Wirtschaftsweise.

Die Unternehmen in der Kohlenwirtschaft sind bisher Handlungseinheiten rein gewinnstrebiger Wirtschaftsweise. Diese bisherige Ausrichtung soll im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verantwortungsbereiche abgelöst werden durch eine Umorganisation auf handlungsfähige Einheiten einer gesamtverantwortlichen Wirtschaftsweise. Es sind damit Fragen der Strukturveränderung der jetzigen Unternehmungen wie auch der Organe ihrer Zusammenfassung und Lenkung aufgeworfen.

Diese Umorganisation bedarf stärkster Verantwortungsfähigkeit und größter Initiative der Unternehmensleitungen sowohl hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten als auch einer wirklichkeitsnahen Einordnung in überbetriebliche Planungen. Für Erfindungsgabe und Organisationskraft muß daher breiteste Wirkungsmöglichkeit geschaffen werden, um alle Produktivkräfte der Kohlenwirtschaft für das Volk freizulegen.

Die Mitverantwortung der Arbeiterschaft und ihre Mitwirkung in leitenden Funktionen ist besonders im Kohlenrat zu verankern, weil dort Entscheidungen von wirtschafts- und arbeitspolitischem Ausmaß gefällt werden. Hier tritt zwar — im Hinblick auf das arbeitsrechtliche Verhältnis und seinen möglichen Inhalt — der Arbeitnehmer sich selbst als Arbeitgeber gegenüber; jedoch auf der Ebene staatspolitischer Bedingungen des Lebensstandards der Arbeiter und der Allgemeinheit. Der verantwortliche Einfluß der Arbeiterschaft erlangt so im Kohlenrat eine tragende politische und wirtschaftliche Bedeutung für die deutsche Zukunft.

In betrieblichen Angelegenheiten soll die Mitbestimmung des Arbeiters dem Rahmen des Betriebsrätegesetzes nicht entzogen werden. Die Sozialisierung einer Grundstoffindustrie soll keine Privilege der in ihr beschäftigten Arbeiter begründen.

Die Entwicklung der gesamtverantwortlichen Wirtschaftsweise bedarf sicherer Lenkung durch die Organe der Selbstverwaltung Kohle. Sie müssen daher in Grundsatzentscheidungen den Vorrang wahren können gegenüber dem praktischen Einwirkungsbereich aus der Selbständigkeit der Unternehmungen. Eine handlungsfähige Selbständigkeit der Unternehmungen ist aber im Rahmen einer öffentlichrechtlichen Körperschaft vereinbar mit den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Lenkungsorgans. Die Satzung der Körperschaft vermag den Verantwortungsbereich der Einzelunternehmung genügend sicherzustellen. Die Körperschaft wird auch die Probleme der Doppelgesellschaft lösen, ohne Trennung von Umlauf- und Anlagevermögen in besondere Rechtssubjekte.

Das Schwergewicht der praktischen Umorganisation ist somit in die Arbeit des Kohlenrates und des von ihm zu errichtenden gemeinschaftlichen Lenkungs- und Leitungsorganes, die „Hauptverwaltung der Kohle", verlegt.

Diese Hauptverwaltung würde folgende Abteilungen zusammenfassen müssen:

Organisation,
Planung und zentrale Lenkung,
Produktion, Energie und Verkehr,
Absatz,
Finanzierung,
Rechnungswesen,
Statistik,
Sozialpolitik,
Forschung und Ausbildung.

Ein der Vollversammlung des Kohlenrates verantwortliches Direktorium hätte die Geschäfte der Hauptverwaltung zu führen, wobei für eine Uebergangszeit die bisherigen Unternehmungen ihre Rechtsform beibehalten und ihre vertretungsberechtigten Organe als Beauftragte des Kohlenrates unter Aufsicht des ihnen gegenüber weisungsbefugten Direktoriums handeln.

Der Umstand, daß im Lande Nordrhein-Westfalen die Kohlewirtschaft des wahrscheinlichen Rumpfdeutschlands konzentriert ist, erlaubt es, im Bereiche dieses Landes die Sozialisierung der deutschen Kohlewirtschaft durchzuführen. Eine Vorerörterung, ob Teilsozialisierungen auch nur im Rahmen der verbleibenden deutschen Wirtschaftseinheit zu verwirklichen sind und nicht auf Länderbasis erfolgen dürfen, erübrigt sich daher auf dem Gebiete der Kohlenwirtschaft.

Entwurf
eines Gesetzes zur Sozialisierung der Kohlenwirtschaft im Lande Nordrhein-Westfalen

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen beschließt vorbehaltlich einer späteren reichseinheitlichen Lösung folgendes Gesetz:

§ 1

(1) Die Bodenschätze an Stein- und Braunkohle sind Eigentum des Landes.

(2) Bestehende Rechte Dritter an ihnen erlöschen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Kohlen im Sinne dieses Gesetzes sind Steinkohlen, Braunkohlen, Preßkohlen, Koks und Kohlenwertstoffe.

§ 2

(1) Alle bestehenden Anlagen zur Aufsuchung, Gewinnung, Aufbereitung, Veredelung und zum Absatz der Kohle einschl. aller übrigen Zweige der Kohlenwirtschaft und das sonstige Vermögen der bergbauwirtschaftlichen Unternehmungen gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum des Landes über.

(2) Der Kohlenplatzhandel wird in dieser Regelung nicht berührt.

§ 3

(1) Der Landtag überträgt die Rechte nach § 1 Abs. 2 und die Vermögen nach § 2 einer Selbstverwaltungskörperschaft der Kohlenwirtschaft, die der Aufsicht der Landesregierung untersteht.

(2) Die Errichtung der Selbstverwaltungskörperschaft mit der Bezeichnung „Selbstverwaltung Kohle" erfolgt durch ein besonderes Gesetz. Die maßgebliche Mitbestimmung der Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmerschaft im Aufbau der Selbstverwaltung wird sichergestellt.

§ 4

Aufsuchung, Gewinnung, Aufbereitung, Veredelung der Kohlen und Absatz im Sinne des § 2 stehen ausschließlich der „Selbstverwaltung Kohle" zu.

§ 5

(1) Oberstes Organ der „Selbstverwaltung Kohle" ist der Kohlenrat.

(2) Er besteht aus 30 Mitgliedern, und zwar aus

a) 10 Vertretern des Landtages,
b) 10 Vertretern der Gewerkschaften,
c) 5 Vertretern aus der Leitung bergbauwirtschaftlicher Unternehmungen,

d) 2 Vertretern der Gemeinden,

e) 3 Vertretern der übrigen Wirtschaft.

(3) Die Vertreter zu c) werden vom Wirtschaftsminister, die Vertreter zu d) vom Innenminister und die Vertreter zu e) von der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes ernannt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Landesregierung. Die Mitgliedschaft im Kohlenrat beträgt 3 Jahre. Sie erlischt, wenn bei einem Mitglied des Kohlenrates die Voraussetzungen, die zur Wahl geführt haben, wegfallen. Die Einzelheiten werden im Wege der Durchführungsverordnung geregelt.

§ 6

Der Kohlenrat hat die Vollmacht, Unternehmungen umzugestalten und bestehende Verträge und Rechtsverhältnisse jeder Art aufzuheben, auch soweit dadurch in Rechte Dritter eingegriffen wird.

§ 7

Der Kohlenrat hat die Betriebe nach Gesichtspunkten gemeinwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit in selbständige Unternehmungen zu überführen.

§ 8

Art und Umfang der Abgeltung für die Aufhebung von Rechten nach §§ 1, 2 und 6 werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Sicherung der Uebergangsmaßnahmen notwendigen Rechts- und Verwaltungsverordnungen.

Erläuterungen zum Gesetzentwurf

Die vorläufige staatsrechtliche Stellung der Länder gewährt den augenblicklichen Ländern grundsätzlich die ausschließliche Gesetzgebung für das Land oder eines seiner Teile (Art. I, Verordnung 57 vom 1. 12. 46) — Amtsbl. d. Militärregierung Deutschlands, S. 394 —.

Das Land Nordrhein-Westfalen kann daher grundsätzlich im Landesbereich durch seine Gesetzgebung die Umorganisationen für eine Sozialisierung der Kohlewirtschaft einleiten und durchführen.

Nach der Art der im Zuge dieser Umorganisierung notwendigen Eingriffe in bestehende Rechte ist auch die Frage zu entscheiden, ob die Genehmigung der Militärregierung — abgesehen von der generellen Vorlage an den Gebietsbeauftragten der Militärregierung (Art. III, aaO) — erforderlich ist, weil etwa der Gesetzgebungsgegenstand den Vorbehalt nach Anhang A und B der Verordnung Nr. 57 erfüllt. In Frage kommen Anhang A, Ziffer 19:

Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Grundeigentum einschl. Enteignung,

Ziffer 20:

Leitung der Grundindustrien. —

Ferner Anh. B, Ziffer 2 — blockiertes Eigentum. Diese aufgezählten Sachgebiete werden zwar von dem vorgelegten Gesetzentwurf berührt, jedoch nur unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der Eigentumsverhältnisse, einer Industrie — nämlich der Kohlenwirtschaft, keineswegs aber zur generellen Andersregelung dieser Rechtsgebiete, und ohne auch Rechtsinstitutionen als solche aufzuheben oder in Frage zu stellen.

Für die gesetzgeberische Regelung von Eigentumsverhältnissen der Industrie aber hat die Militärregierung in Anhang D der Verordnung Nr. 57 die Länder lediglich verpflichtet, in ihrer Gesetzgebung die von der Militärregierung niedergelegten Grundsätze zu befolgen. Aus diesen Zusammenhängen heraus ist für das Land Nordrhein-Westfalen gesetzgeberisch eine staatsrechtliche Zuständigkeit zur Verabschiedung des vorgelegten Gesetzes begründet.

Die Ueberschrift „Entwurf eines Gesetzes zur Sozialisierung der Kohlenwirtschaft im Lande Nordrhein-Westfalen" ist gewählt worden, um die gesetzgeberische Befugnis des Landes Nordrhein-Westfalen und die sachliche Möglichkeit zur Sozialisierung der Kohlenwirtschaft im Landesbereich auszudrücken.

Zu § 1:

Abs. 1)

„Die Bodenschätze an Stein- und Braunkohlen sind Eigentum des Landes".

Die bisherigen rechtlichen Grundlagen des Kohlenbergbaues werden im Lande Nordrhein-Westfalen durch die Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes von 1865 (Pr. Ges. Bl. S. 705) gegeben und durch die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, insbesondere des Gesellschafts- und Handelsrechtes. Die Bestimmungen des Berggesetzes wie die übrigen Gesetze sind nach Artikel IV der Verordnung Nr. 46 vom 23. 8. 46 (Amtsbl. d. Mil.-Reg., S. 305) in Kraft. Die Aufhebung des Landes Preußen hat die erwähnten Rechtsquellen nicht berührt.

Das Eigentum am Bodenvorkommen der Kohle ist durch das Preußische Berggesetz nicht geregelt. Die Motive des Regierungsentwurfes haben eine solche Regelung als theoretisch angesehen, weil es praktisch auf das gesetzlich geregelte Bergwerkseigentum ankomme, und es für die Mineralien unter diesem Gesichtspunkt gleichgültig sei, ob sie als herrenlose Sache oder — solange sie sich noch ungewonnen auf ihren natürlichen Lagerstätten befinden — als Bestandteil des Grund und Bodens anzusehen seien.

Neben dieser Auffassung der Regierungsmotive bestanden und bestehen in der Rechtslehre insbesondere folgende Auffassungen:

a) die Mineralien sind öffentliche Sachen und gehören dem Staat bis zum Erwerb des Eigentums durch den vom Staat mit der Abbauberechtigung Beliehenen,

b) die Mineralien sind herrenlos,

c) die Mineralien sind Bestandteile des Grund und Bodens, so lange sie sich ungewonnen auf ihrer natürlichen Lagerstätte befinden und sind bis zur Gewinnung auch nicht Sachen im rechtlichen Sinne. Sie gehören als Grundstücksbestandteile dem Grundstückseigentümer.

Die Formulierung des Gesetzentwurfes behandelt die Bodenschätze an Stein- und Braunkohle als Eigentum des Staates und will so klarstellen, daß das Kohlevorkommen als öffentliche Sache schon im ungewonnenen Zustand auf der natürlichen Lagerstätte keinen subjektiven, privaten Rechtsansprüchen zugänglich sein soll, sondern der Gesamtheit des Volkes zusteht.

Abs. 2)

„Bestehende Rechte Dritter an ihnen erlöschen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes."

Nach der Auffassung des Preußischen Berggesetzes ist das Bergwerkseigentum vom Grundeigentum verschieden. Es ist der Inbegriff derjenigen Berechtigungen, die dem Zweck der bergmännischen Produktion dienen.

Der Bergwerkseigentümer (§ 54. Pr. Allg. Berg.-Ges.) hat „die ausschließliche Befugnis, das in der Verleihungsurkunde bezeichnete Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen". Das Bergwerkseigentum ist als absolutes Recht ausgestaltet und kann selbst Gegenstand von Rechten Dritter werden (Grunddienstbarkeit, Nießbrauch, Vorkauf, Reallast, Grundschuld, Hypothek, Rentenschuld, Verpachtung).

Ueber das Mittel des Bergwerkseigentumes können somit am Bodenvorkommen der Kohle Rechte Dritter bestehen, die entweder die Abbauberechtigung in sich schließen, oder darüber hinaus sich als Rechte an solchen Rechten darstellen.

Alle diese Rechte einschl. des Bergwerkseigentumes sollen unter dem Begriff des Rechtes Dritter an Bodenschätzen aufgehoben werden. Mit dieser neuen Rechtsauffassung über das Eigentum des durch den Staat vertretenen Volkes schon am Bodenvorkommen der Braun- und Steinkohle wie auch an allen bisher aus dem Bergwerkseigentum und aus den aus ihm abgeleiteten Rechten wird der entscheidende Angriff auf die rechtlichen Grundlagen für jedes Sondervermögen an diesem Volksgut geführt. Gleichzeitig wird auch die Grundlage für eine klare öffentlich-rechtliche Rechtsentwicklung auf diesem Gebiete geschaffen.

Abs. 3)

„Kohlen im Sinne dieses Gesetzes sind: Steinkohlen, Braunkohlen, Preßkohlen, Koks und Kohlenwertstoffe."

Diese Aufzählung dient lediglich der Abgrenzung von Unternehmungen der Kohlenwirtschaft, ohne daß sie im inneren Zusammenhang stünde zur Uebertragung der Kohlevorkommen und der an ihnen möglichen Rechte auf den Staat.

Zu §§ 2 und 3:

§ 2: „Alle bestehenden Anlagen zur Aufsuchung, Gewinnung, Aufbereitung, Veredelung und zum Absatz der Kohle einschl. aller übrigen Zweige der Kohlenwirtschaft und der sonstigen Vermögen der bergbauwirtschaftlichen Unternehmungen gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum des Landes über."

§ 3: „Das Land überträgt die Rechte nach § 1, Abs. 2, und die Vermögen nach § 2 einer Selbstverwaltungskörperschaft der Kohlenwirtschaft, die der Aufsicht des Landes untersteht.

Die Errichtung der Selbstverwaltungskörperschaft mit der Bezeichnung „Selbstverwaltung Kohle" erfolgt durch ein besonderes Gesetz. Die maßgebliche Mitbestimmung der Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmerschaft im Aufbau der Selbstverwaltung wird sichergestellt."

Sämtliche Unternehmungen der Kohlenwirtschaft sind bisher rechtlich als Vermögen privater Eigentumsverfassung organisiert.

Die Rechtsträger dieser Vermögen werden von ihrer Stellung als Verfügungsberechtigte ausgeschlossen durch Uebertragung der Vermögen auf das Land Nordrhein-Westfalen.

Eine unmittelbare Nachfolge des Wirtschaftsorganes (Selbstverwaltung Kohle) in die Rechtsstellung der bisherigen Vermögensträger könnte durch die Auswirkungen der Gesamtrechtsnachfolge von vornherein jenes Wirtschaftsorgan auf Aufgaben abdrängen, mit denen es nicht zu belasten ist. Solche Auswirkungen sind die Entschädigungen bzw. die Schuldenhaftung. Das Wirtschaftsorgan soll als gesamtverantwortliches Organ einer künftigen Gemeinwirtschaft vom Staate originär die Eigentumsbefugnisse an den Produktions- und Verwaltungsanlagen wie die zu den Unternehmungen gehörenden sonstigen Rechte erwerben.

Die Ablösung der Entschädigungs- und Nachfolgeansprüche etwa durch ein Vermögensbereinigungsverfahren ist Aufgabe der Gesamtheit und darf den Entwicklungsgang dieser Unternehmungen nicht berühren. - Die Vermögen müssen eine Bereinigung finden, und zwar z. T. bedingt durch die eintretende Vereinigung von Schuldner- und Gläubigerstellung in einer Person und ferner im Hinblick auf die Aufhebung der Rechte nach §-1, Abs. 2, und §§ 6 und 7. Schließlich werden gegenwärtig und für absehbare Zeit nicht gerechtfertigte Betriebsausweitungen und hinfällig gewordene Anlagen von Restunternehmungen eine Reihe von Vermögensbereinigungen erforderlich machen, da es nicht angängig sein wird, den aus allgemeiner Verengung des deutschen Wirtschaftspotentials schon resultierenden Vermögensverfall noch zum Gegenstand von Entschädigungsansprüchen aus der Sozialisierung zu machen. Diese sachlichen Zusammenhänge mit etwaigen Verfahren einer Entschädigung werden darüber hinaus im Rahmen des allgemeinen Lastenausgleiches eine gesonderte Regelung erfordern. Diese Fragen treten aber zurück hinter dem Ziel, die Autonomie der bisherigen Vermögensträger durch eine gesamtverantwortliche Autonomie der Selbstverwaltung Kohle abzulösen.

Die Rechtsstellung der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Selbstverwaltungskörperschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechtes bindet die absolute Verfügungsbefugnis privatrechtlich strukturierter Unternehmungen an die Ordnungsprinzipien autonomer Gemeinwirtschaft. Das Eigentum der Unternehmungen besteht mit dieser Bindung als Eigentum der Selbstverwaltung Kohle weiter. Diese körperschaftliche Zuordnung erfaßt die neue Ausübung der Eigentumsrechte von innen her, ohne die formelle Geltung des Eigentumes als eines absoluten Herrschaftsrechtes aufzuheben.

Dadurch wird auch erreicht, daß die fortbestehenden Unternehmungen im Rechtsverkehr formal als vollbefugte Rechtsträger (des Eigentumes wie der absoluten sonstigen Rechte) auftreten, materiell aber das Eigentum im Auftrage des Lenkungs- und Leitungsorganes der Selbstverwaltung Kohle nur verwalten.

Zu § 4:

„Aufsuchung, Gewinnung, Aufbereitung, Veredelung der Kohle und Absatz im Sinne des § 2 stehen ausschließlich der Selbstverwaltung Kohle zu."

Dem Staat ist das Eigentum an dem Bodenvorkommen und damit die Möglichkeit zur Verleihung von Abbaurechten an Dritte gegeben. Die volkswirtschaftlich und politisch bedeutsame Zusammenfassung der Unternehmungen der Kohlenwirtschaft darf keine Beeinträchtigung da-

durch erleiden, daß neuen Unternehmungen, die nicht in die Selbstverwaltung Kohle eingegliedert sind, Abbaurechte oder Absatzkonzessionen gegeben werden dürfen. Sofern man jedoch die Ansicht vertritt, daß die vorhandene Monopolstellung der Kohlenwirtschaft dieses ausdrücklichen Schutzes nicht bedürfe, so müßte jedoch bei der Verleihung von Abbaurechten oder bestimmten Absatzkonzessionen vor der Erteilung solcher Rechte an Dritte die Selbstverwaltung Kohle zur Geltungmachung ihrer Interessen gehört werden.

Zu § 5:

„Oberstes Organ der Selbstverwaltung Kohle ist der Kohlenrat. Er besteht aus 30 Mitgliedern, und zwar aus

a) 10 Vertretern des Landtages,

b) 10 Vertretern der Gewerkschaften,

c) 5 Vertretern aus der Leitung bergbauwirtschaftlicher Unternehmungen,

d) 2 Vertretern der Gemeinden,

e) 3 Vertretern der übrigen Wirtschaft.

Die Vertreter zu c) werden vom Wirtschaftsminister, die Vertreter zu d) vom Innenminister und die Vertreter zu e) von der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes ernannt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Landesregierung. Die Mitgliedschaft im Kohlenrat beträgt 3 Jahre. Sie erlischt, wenn bei einem Mitglied des Kohlenrates die Voraussetzungen, die zur Wahl geführt haben, wegfallen. Die Einzelheiten werden im Wege der Durchführungsverordnung geregelt.“

Da eine Selbstverwaltung der Kohlenwirtschaft ohne den in der Wirtschaft entscheidenden Beitrag der Arbeitskraft nicht mehr gedacht werden kann, ist den Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmerschaft eine maßgebliche Mitbestimmung im Aufbau der Selbstverwaltung zugedacht.

Die nähere Ausführung dieser Mitbestimmung ist dem Organ der Selbstverwaltung Kohle zu überlassen, wobei aber gewisse Grenzen dadurch gezogen werden sollen, daß den Gewerkschaften nicht eine eindeutige Beherrschung des maßgeblichen Organes zufallen darf, sondern auch hier der Gedanke der Gesamtverantwortung schon in der Zusammensetzung des Organes gesichert wird.

Auf der volkswirtschaftlich und staatlich bedeutsamen Ebene, auf die das Lenkungs- und Leitungsorgan der Kohlewirtschaft gehoben ist, kann den sonstigen gewerkschaftlichen Grundsätzen über die Mitbestimmung in der Leitung von Unternehmungen und Betrieben, die bei nicht sozialisierten Unternehmungen entwickelt wurden, keine zwingende Gültigkeit verliehen werden.

Die Leitung des obersten Organes muß davor bewahrt werden, sich in der Grundidee von der „Gegenspielerschaft von Arbeitnehmer und Arbeitgeber“ eingefangen zu sehen. Andererseits muß sie dieser sozialen Gegenspieleridee Rechnung tragen können, da der natürliche Gegensatz zwischen dem, der Arbeit ausführt, und dem, der sie anordnet, immer bestehen wird, und damit auch die vielfachen Tendenzen zur Beeinträchtigung der grundsätzlich schwächeren Arbeitnehmerinteressen. Der Einfluß der Arbeitnehmerschaft durch die Gewerkschaften ist daher zur maßgeblichen Mitbestimmung in den Leitungsorganen auszubauen, ohne ihnen eine Beherrschungsfunktion einzuräumen.

Zu §§ 6 und 7:

§ 6: „Der Kohlenrat hat die Vollmacht, Unternehmungen umzugestalten und bestehende Verträge und Rechtsverhältnisse jeder Art aufzuheben, auch soweit dadurch in Rechte Dritter eingegriffen wird.“
§ 7: „Der Kohlenrat hat die Betriebe nach Gesichtspunkten gemeinwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit in selbständige Unternehmungen zu überführen.“

Produktion und Absatz dürfen durch die Arbeiten im Zuge der Sozialisierung nicht zum Schaden der Volkswirtschaft beeinträchtigt werden. Notwendige Zusammenfassungen von Unternehmungen oder Umgruppierungen bedürfen einer weitgehenden Prüfung der jeweiligen Bedingungslage. Es sind daher außerordentliche Vollmachten, die eine vollkommene Umgestaltung ermöglichen, notwendig. Rechte Dritter, die in den unmittelbaren und mittelbaren Vertragsverhältnissen der Unternehmen auftreten können, dürfen ebenfalls nicht entgegenstehen. Die damit einsetzende notwendige Rechtsunsicherheit für die Uebergangszeit ist einmal begrenzt dadurch, daß nur bestehende Vertragsverhältnisse wie Rechtsverhältnisse jeder Art und darauf sich gründende Rechte Dritter erfaßt werden, zum anderen dadurch, daß eine zeitliche Begrenzung für die Durchführung der Umorganisation gesetzt werden soll. Die gesamte Umorganisierung steht aber unter dem Ziel, selbständige leistungsfähige Unternehmungen zu schaffen bzw. zu bewahren, deren Leitungen der Aufsicht der Selbstverwaltung Kohle wie ihrer grundsätzlichen Weisung zur Herstellung gemeinwirtschaftlicher Funktionen unterworfen sind.

Zu § 8:

„Art und Umfang der Abgeltung für die Aufhebung von Rechten nach §§ 1, 2, 6 werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.“

Die grundsätzliche Bereitschaft zur Entschädigung für den Verlust von Rechten aus der Durchführung der Sozialisierung in der Kohlenwirtschaft hat ihre Grenzen in der Schuld von Vermögensträgern gegenüber dem deutschen Volke. Ueber den persönlichen Rahmen von Kriegs- und Naziverbrechern hinaus sind auch die Vermögen solcher Unternehmungen ohne Entschädigung in die Sozialisierung zu überführen, die von solchen Personen kontrolliert wurden oder die objektiv den Aufstieg der NS-Bewegung wie die Wiederfestigung ihres Einflusses innerhalb der Wirtschaft — wenn auch nur mittelbar — bedingt haben.

Die Entschädigung steht weiter im sachlichen Zusammenhang mit den Formen des Lastenausgleiches, deren Auswirkungen jetzt noch nicht zu übersehen sind, und den oben (zu §§ 2, 3) erwähnten Vermögensbereinigungen.

Die Vordringlichkeit der Sozialisierung muß die Fragen der Entschädigung daher im einzelnen einem besonderen Gesetz überweisen, das dem Lande bzw. den Länderzusammenfassungen die Ablösung solcher Ansprüche auferlegt. Das Verfahren zur Entschädigung wird dabei z. T. durch das Verfahren auf Vermögensbereinigung bedingt sein.

C. Th. Kartenberg, BAJ 10 Herne, H 3854/3500. 12. 47. Kl. C.